

Handlungssicher in kritischen Situationen des pädagogischen Alltags

KINDERHEIM LIPPERT 25.3.2017

Projekt- Kernaussage:
**In der Pädagogik kann nur fachlich
begründbares Verhalten rechtens sein**



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)

Gliederung

I. Problemstellung

1. Fallbeispiele
2. Unbeantwortete Fragen
3. Verunsichernde Rahmenbedingungen
4. „Gewaltverbot in der Erziehung“
5. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

II. Problemlösung

1. Kindeswohl - Reflexion
2. Kindeswohl - drei Elemente
3. Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld Erziehgs.auftrag- Kindesrechte
5. **Prüfschema zulässige Macht**

- 5.1 Frage 1 - Leitsätze zum Prüfschema
- 5.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht
- 5.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigte
- 5.4 Frage 4 - Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung
- 5.5 Machtspirale
- 5.6 Abgrenzung Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung
6. Keine „Verrechtlichung“ der Pädagogik
7. Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs

III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

I. Problemstellung 1. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

I. Problemstellung 2. Unbeantwortete Fragen

Im gesellschaftlichen Auftrag „Kindesschutz durch Handlungssicherheit“ sehen sich Pädagogik-Verantwortliche mit unbeantworteten Fragen allein:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeutet „Gewalt“ im „Gewaltverbot“?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann ist im Spannungsfeld mit d. Erziehungsauftrag Kindesrecht verletzt?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen des K/Jugln. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Wann sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- Wann sind Fixierungen verantwortbar, z.B. am Boden?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wo beginnt „Freiheitsentzug“? Was beinhaltet „Freiheitsbeschränkung“?

I. Problemstellung 3. Verunsichernde Rahmenbedingungen

- „Kindeswohl“ = „unbestimmter Rechtsbegriff“ / kein „Beurteilungsspielraum“
Matussek: „KW ist wahrscheinlich d. zynischste Lügenwort, das s. ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken“.
- „Kindeswohlgefährdung“ ebenso unbestimmt: oft verwechselt mit „kindeswohlwidrigem“ Zustand
- Arbeit im Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“
- Arbeit im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ = „Pädagogik und Aufsicht“
- Ausformulierte Erziehungsethik fehlt, d.h. keine Orientierung i. S. fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich begründbar?
- Ausreichende Beratung?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung ?

I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

Das **gesetzliche Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt/ (§1631 II BGB):

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

- Was aber bedeuten „Gewalt“, „entwürdigende Maßnahmen“?
- These: in der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein, d.h. „Gewalt“ ausgeschlossen werden.(s. Prüfschema)
Fachlich begründbar ist Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt. Im Falle „fachlicher Begründbarkeit“ kann auch keine Straftat vorliegen. Daher z.B. keine Körperverletzung bei aufmunterndem Klaps.
- Wann Verhalten „fachlich begründbar“ ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin „Regeln ärztlicher Kunst“ - in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ erläutert werden. Solche fachlichen Grenzen der Pädagogik fehlen aber. Dies ist Aufgabe der Fachverbände.
- Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur „Gewalt“-Interpretation, weder fachlich noch rechtlich.

I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“

Wann liegt „Gewalt“ vor? Hierzu ein zweistufiger Projektvorschlag:

1. Stufe: Wann kann „Gewalt“ vorliegen?

→ Im Interesse des Kindesschutzes bei jedem gegen den Willen eines/r Kindes/ Jugendlichen gerichteten Verhalten.

2. Stufe: Wann liegt „Gewalt“ im Einzelfall vor?

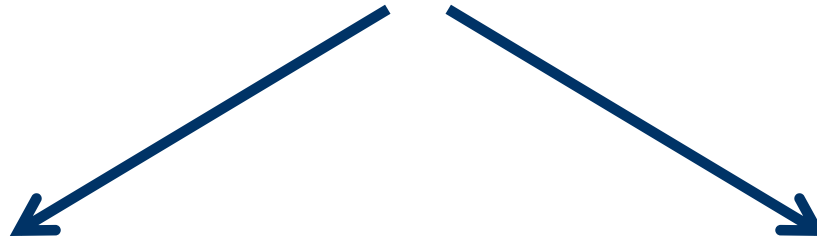
→ Im „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ wird ein ganzheitlich fachlich- rechtliches Prüfschema (s. unten) angeboten. Danach wird „Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleichgesetzt und wird primär nach der „fachlichen Begründbarkeit“ gefragt.

Erwartung an zuständige Behörden und Fachverbände:

- Gebt der Praxis Antwort auf die Frage, welches Verhalten unter das „Gewaltverbot“ fällt, durch einen fachlichen Orientierungsrahmen „Leitlinien pädagogischer Kunst“.

I. Problemstellung 4. „Gewaltverbot in der Erziehung“?

MACHT



ZULÄSSIGE MACHT

**MACHTMISSBRAUCH
= UNZULÄSSIGE
GEWALT**

Warum das Thema „Handlungssicherheit“ bisher nicht evident ist:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und Anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, v. Aufsichtsbehörden (Landesjugendamt) Vorwürfe u. Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei päd. Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jed. weitgehend verborgen. Evident werden i.d.R. einfache Sachverhalte wie Essensqualität, Freizeitaktivitäten.
- Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften führen nicht zu mehr Transparenz. Sie ersetzen i.d.R. nur Subjektivität durch eigene Subjektivität, besitzen keine objektivierenden Kriterien der „Kindeswohl“- Interpretation.

II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist bei jeder Kinder/ Jug. betreffenden Entscheidung vorrangig zu reflektieren (Art. 3 UN KRK)
Wie aber soll das ohne rechtliche und fachliche Hilfe gelingen ?



II. Problemlösung 1. Kindeswohl - Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexion** (weniger Subjektivität):

- Das setzt **gleiches KW-Verständnis** Verantwortlicher voraus
- und ein darauf basierendes **gemeinsames KW-Bewertungssystem** (z.B. Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

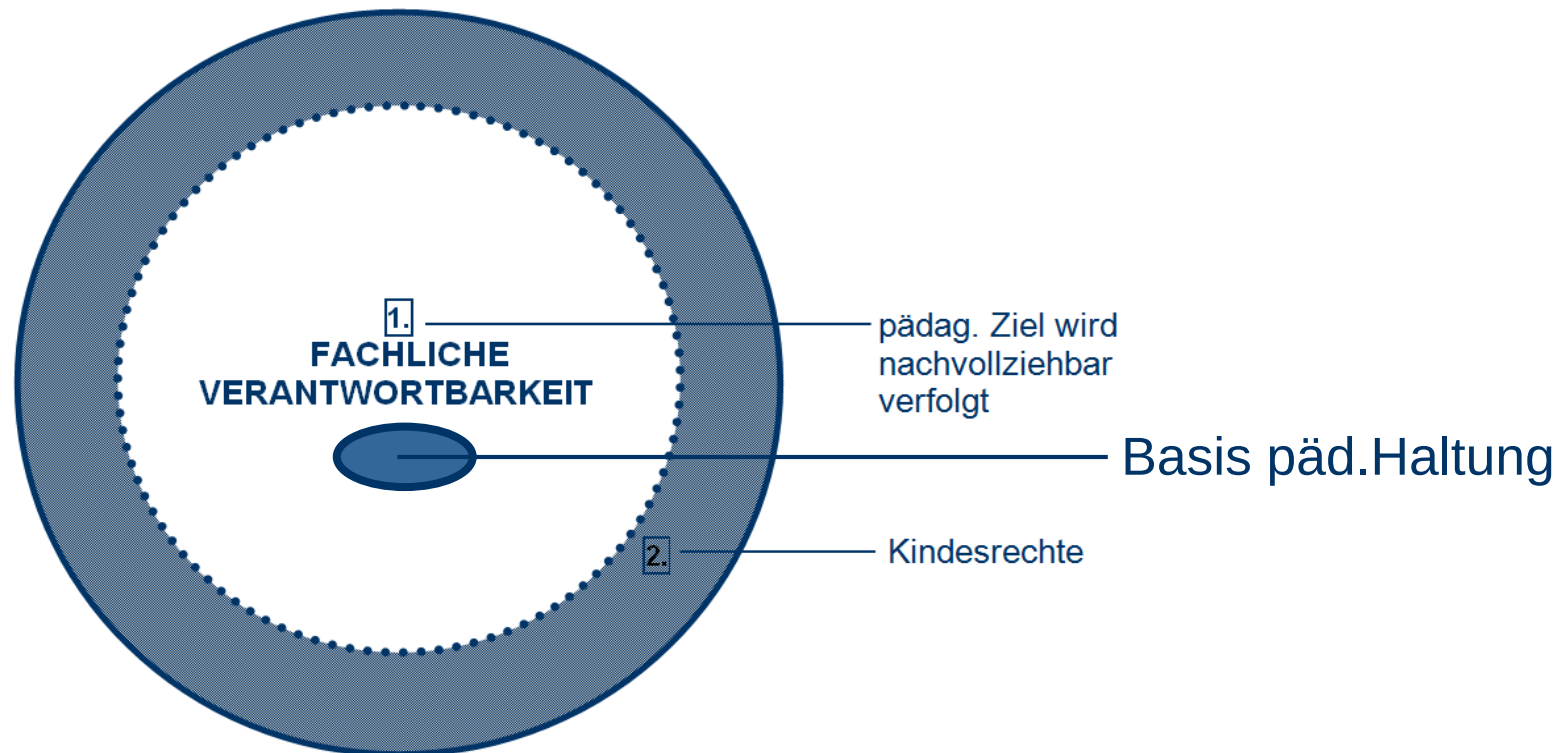
Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern, primär fachlich, dann rechtlich: Viele “meinen es gut”. Päd. Verhalten erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ u. „rechtlicher Zulässigkeit“ reflektiert wird.

II. Problemlösung 1. Kindeswohl- Reflexion/ KW- Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen,
- Wille des K./Jug.
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- angemessene Versorgung ...sowie eine sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körp. u. seel. Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u.Entwicklungsmöglichkeiten
- Berücksichtigg. d.Meinung,abhängig v.Verständnis u.Fähigkeit d. Meingsbildg
- Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern u.seiner sonstigen Umgeb.

Drei Elemente des „Kindeswohls“:

- pädagogische Haltung
- Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt
- keine Verletzung eines Kindesrechts



II. Problemlösung 3. Kindeswohl - drei Elemente

Kindeswohl - Entscheidungen werden in 3 Stufen getroffen:

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend

Die Entscheidung ist K./J. verständlich zu machen: das erfordert Bindung.

Bowlby: "Bindung ist das gefühlsgetragene Band, das eine Person zu einer and. spezif. Person anknüpft u. das sie über Raum und Zeit miteinander verbindet."



II. Problemlösung 4. Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld

Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte: Jede Grenzsetzung, sei es eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag der Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall das **Kindesrecht verletzt** wird, weil **Machtmissbrauch** vorliegt (s.nachfolgend Prüfschema).

Zwei Ebenen sind daher zu unterscheiden:

a. die abstrakte Ebene → Kindesrechte kataloge

b. die Praxisebene → gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld

Die Frage lautet: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

Das heißt: unterscheide zwischen Eingriff in Kindesrecht und Verletzen eines Kindesrechts, zwischen Kindesrechtseingriff bei jeder Grenzsetzung u. Machtmissbrauch (s. Prüfschema)

II. Problemlösung 5. Prüfschema

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

- | | | | | |
|---|--|----|------|------------------------------|
| 1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
→ eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ? | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →Frage 2
→Frage 4 |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →Frage 3
→Macht (-) |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →zul. Macht
→Frage 4 |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der
geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →zul. Macht
→Machtmissbr. |
| ja | | | | |
| nein | | | | |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
- (b) Könnte Handeln- vorbehaltlich der päd. Indikation im Einzelfall- päd. Ziel verfolgen?
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
- (e) Aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

II. Problemlösung 5. Prüfschema

5.1 Leitsätze zum Prüfschema

Allgemeine Leitsätze

- In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein. Situationen des päd.Alltags sind daher vorrangig fachl.zu bewerten,dann rechtl.
- Verhalten ist fachlich begründbar (legitim), wenn es nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens u. die damit verbundene Begründg. der/s PädagogIn. Hält diese Begründung einer objektivierenden Bewertung nicht stand, kann die/ der PädagogIn eine päd. geeignete Begründung nicht nachschieben.
- **Die Legitimität (fachliche Begründbarkeit) ist Vorstufe der Legalität**
- Verhalten kann legitim sein u. dennoch rechtlich nicht erlaubt (illegal), wenn die Zustimmung Sorgeberechtigter bzw. - bei höchstpersönl. Kindesrecht (Taschengeld) - die Zustimmung des/r Kindes/ Jugendlichen fehlt.
- Ist Verhalten illegitim, ist es illegal, sofern nicht geeignet und verhältnismäßig auf akute Eigen-Fremdgefährdng. des Kindes/Jug. reagiert wird (Gef.abwehr).

II. Problemlösung 5. Prüfschema

5.1 Leitsätze zum Prüfschema

- Ob Verhalten fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der konkreten Situation. Auch ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wichtig, ob eine Beziehung zum Kind/ Jugendlichen besteht.
- In diesem Kontext wird einj Prüfschema angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen d.päd. Alltags zw. „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden u. Verhalten zu qualifizieren: selbst wenn Verhalten legitim (fachlich begründbar) ist und auch legal, ist dessen päd. Qualität zu überprüfen. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht geeignetere Alternativen gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen.

5.1 Leitsätze zum Prüfschema

- Zu unterscheiden ist päd. Verhalten von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (akute Eigen- o. Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendl.).
- Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der Gefahrenabwehr (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.
- Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der Pädagogin sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

5.1 Leitsätze zum Prüfschema

- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, weiter reichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden.
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.

5.2 Frage 2 - Eingriff in ein Kindesrecht

Das Prüfschema brauchen wir nur für päd. Grenzsetzungen, d.h. bei Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift, sei es als „verbale pädagog. Grenzsetzung“,

→ z.B. Verbote, Strafen

sei es durch Eingreifen der/ s PädagogIn im Rahmen „aktiver päd. Grenzsetzg.“

→ z.B. Wegnahme von Gegenständen, mittels derer fremdes Eigentum beschädigt wurde

5.3 Frage 3 - Zustimmung Eltern/ Sorgeberechtigter

Päd. Grenzsetzungen (verbal od. aktiv) haben nicht nur fachlich begründbar zu sein, vielmehr auch rechtlich zulässig: es bedarf insoweit der **Zustimmung Obsorgeberechtigter**:

- bei vorhersehbarer Pädagogik gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Obsorgeberechtigte vorhersehbar (päd. Routine)
- bei unvorhersehbarer Pädagogik, insbesondere bei „aktiver päd. Grenzsetzung“ bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die Obsorgeberechtigte bei der Aufnahme gegenzeichnen.

5.4 Frage 4 - Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung

Der gesellschaftliche **Doppelauftrag** der PädagogInnen beinhaltet **Erziehung** als "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfäh. Persönlichkeit" und die **Aufsichtsverantwortung**.

- Letztere beinhaltet die Befugnis d. **Gefahrenabwehr**: bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jugendlichen darf in ein Kindesrecht eingegriffen werden, sofern dies erforderlich, geeignet u. verhältnismäßig ist. Bei solch „rechtfertigenden Notstand“ des Strafrechts liegt keine Kindesrechtverletzung, kein/e Machtmissbrauch/ „Gewalt“ vor.
- **Hinweis**: Aufsichtsverantwortung schließt auch die **zivilrechtliche Aufsichtspflicht** ein: Bei Gefahr für Kind/ Jugendliche/ n durch Andere oder für Andere durch Kind/ Jug. ist Schadensersatz zu leisten, wenn auf die Gefahr nicht reagiert wird und der eintretende Schaden vorhersehbar sowie vermeidbar ist. Das gilt freilich nur im Rahmen der Zumutbarkeit.

5.4 Frage 4 - Aufsichtsverantwortung

Definition „Gefahr“

- **1. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr**
 - hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.

- **2. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht**
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens- möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.

5.5 Machtspirale

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
-

Kind/ Jug. wehrt sich

- Gefahrenabwehr → „zu Boden bringen und dort festhalten“
Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



I. Problemstellung Handlungssicherheit

Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Dann liegt kein „Machtmissbrauch“ vor.

II. Problemlösung 5. Prüfschema

5.6 Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung



Freiheitsbeschränkg. ↔
Pädagogik



Freiheitsentzug
Gef.abwehr/Aufsicht

Ist in der Pädagogik nur „verhältnismäßiges“ Verhalten rechtens?

Erziehungsauftrag
Sorgeberechtigter an die
station. Erziehungshilfe:
in Krisensituationen des
päd. Alltags im Rahmen
d. Rechtsordnung gelebt,
d. Kindeswohl beachtend

Verhaltensoptionen*
im Einzelfall, soweit
päd. indiziert= geeig-
net, ein päd. Ziel
zu verfolgen: je nach
Alter, Vorgeschichte
und Situation



* Statt mehrerer Optionen kommt nur eine in Betracht, wenn nur „verhältnismäßiges“ Verhalten rechtens ist. Es wäre dann das Erziehungsmittel zu wählen, „das am wenigsten in Rechte der Kinder/ Jugendlichen eingreift“ (LVR-Positionspapier) → Dies begrenzt unzulässig päd. Gestaltungsfreiheit, ist zwar Inhalt jeder pädagogischen Reflexion, darf jedoch nicht rechtliche Voraussetzung sein.

II. Problemlösg. 7. Begünstigte Rahmenbedingn. d.Machtmissbrauchs

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte
Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Juglchn. zu wecken oder pädagog. Prozesse zu konterkarieren.

III. Problemlösung anhand der Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

1. **„Kindeswohl“** beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten päd. Schlüssigkeit, d.h, dass PädagogInnen fachlich begründbar handeln.
2. **In der Arbeit mit Kindern/J. kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein**, d.h. Handeln, das nachvollziehbar päd. Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.
3. Ob das Handeln v. PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtg.: in Berücksichtigung der Vorgeschichte, d. Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugl. sowie der jeweiligen Situation. Hierzu wird ein **„Prüfschema zulässige Macht“** angeboten.
4. Darin wird **„Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleich gesetzt.**
5. Da jede päd.Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt Kindesrechtsverletzg.erst vor, wenn nach d.Prüfschema „Machtmissbrauch“ gegeben ist.
6. **„Kindeswohlgefährdung“**= Lebens- o. erhebliche Gesundheitsgefahr oder andauernde Kindesrechtsverletzg. bzw. Gefährdg. d.Persönlichk.entwicklg.
7. Erfahrung u. Intuition sind in schwierigen Situationen im päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen. Handlungsleitlinien („Leitlinien päd.Kunst „/ „fachl. Handlungsleitlinien“) sind als „Beurteilungsspielraum“ des „Kindeswohls“ unentbehrlich.

IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys, vor die Tür stellen, um päd. Gespräch zu beenden

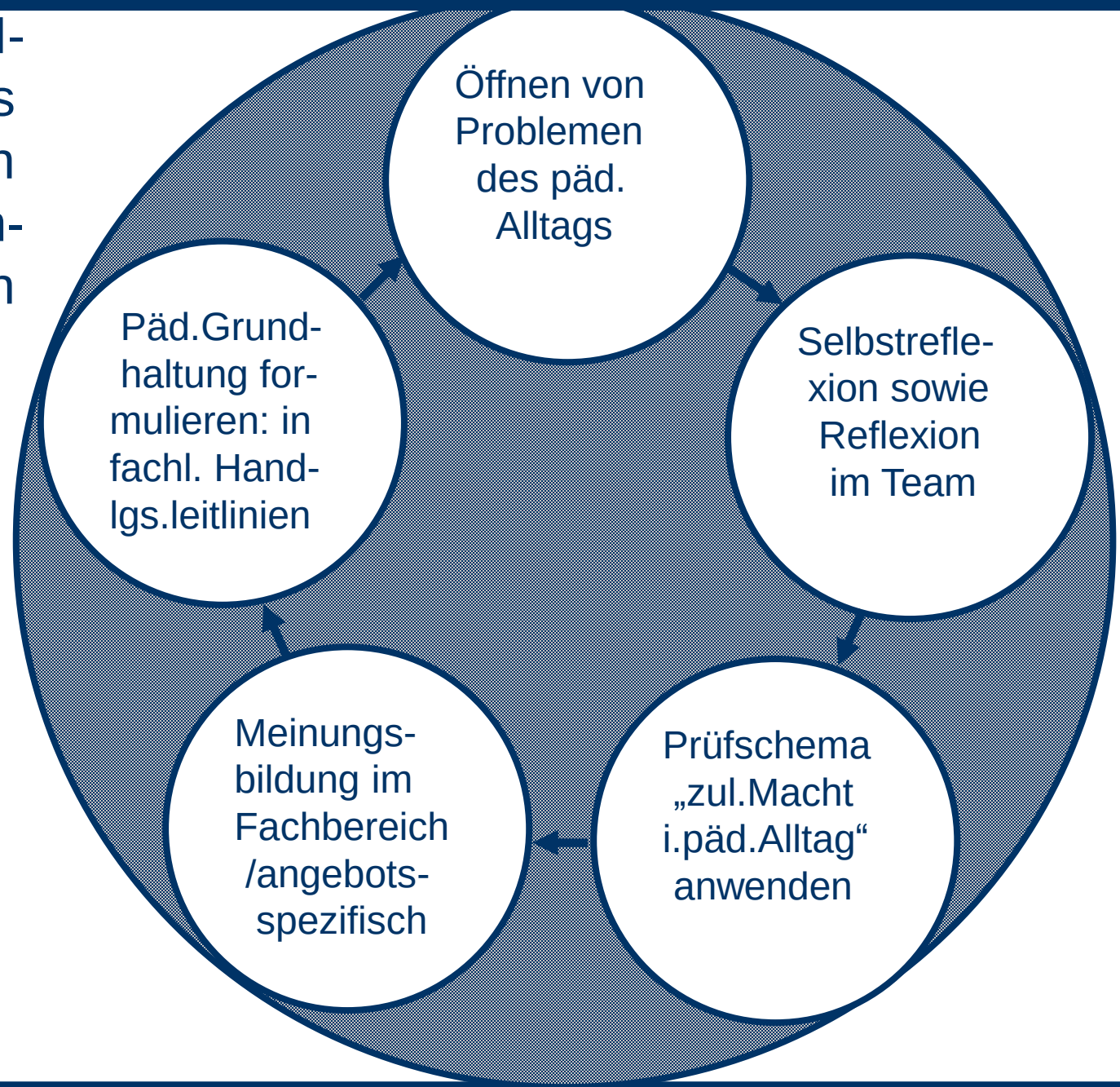
→ **brauchen wir d.ausdrückliche Zustimmung. Obsorgeberechtigter/Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

„Fachliche Handlungsleitlinien“

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Andauernder QM-Prozess im R.des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen

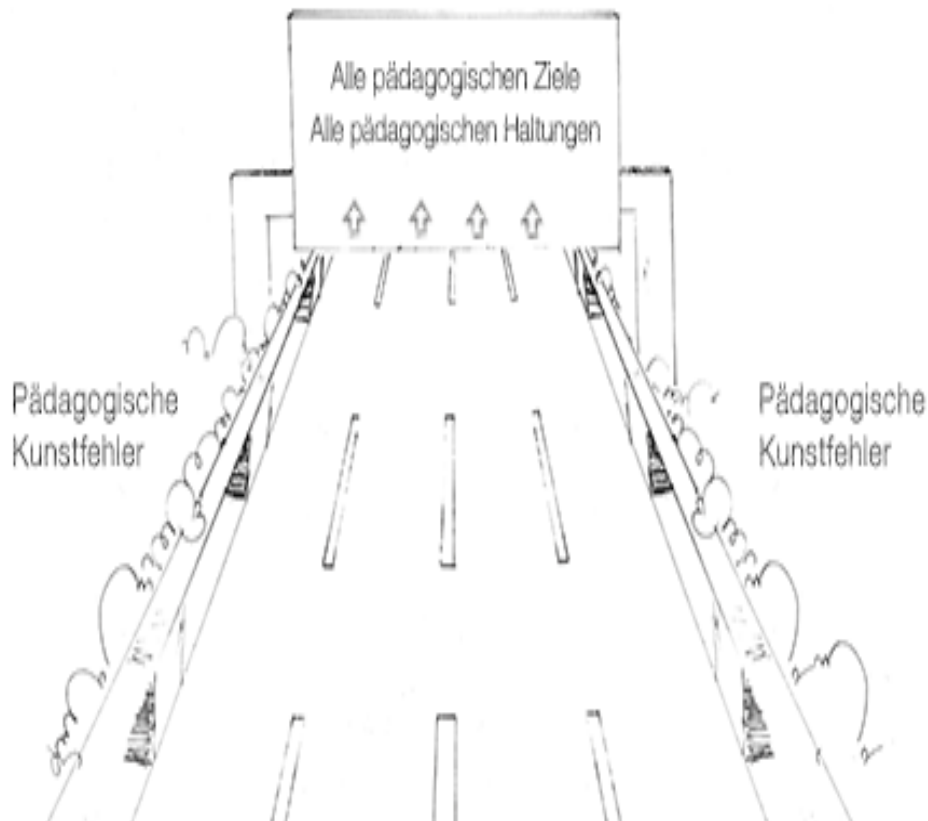


IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Erfahrung und Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen:

- „Leitlinien pädagogischer Kunst“
- „Fachliche Handlungsleitlinien“ des Trägers

„Straße pädagogischer Kunst“



Pädagogisches
Entscheiden
muss nachvoll-
ziehbar sein.

IV. Zusammenfassung/ „Permanenter Qualitätszyklus“

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys, vor die Tür stellen, um päd. Gespräch zu beenden

→ **brauchen wir d.ausdrückliche Zustimmung. Obsorgeberechtigter/Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

„Fachliche Handlungsleitlinien“

→ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.



**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**

Workshop

Maxi 12 Jahre / wochentags 20h 30 / Erzieherin und Praktikantin

Er stört das Begleiten der Hausaufgaben eines anderen Kindes (E.) in unterschiedlicher Weise, ist laut. Wird mehrfach gebeten nicht zu stören. Als E. gegen 21h fertig ist, wird M. laut aber freundlich aufgefordert, schlafen zu gehen. Nach erneutem Ignorieren fasst ihn die Erzieherin an den Füßen und versucht, ihn in sein Zimmer zu ziehen. M. hält sich an der Heizung fest, die Erzieherin lässt ihn los. Es vergehen ca. 10 Minuten, um M. daran zu hindern, in das Zimmer von E. zu gehen. Nachdem alle Versuche scheitern, nehmen die Erzieherin und die Praktikantin ihn an Armen und Füßen und ziehen ihn in sein Zimmer, schließen die Tür und halten diese zu, nachdem er wieder heraus will (ca 2-3 Minuten). Er beruhigt sich, die Erzieherin kann mit ihm reden.

Frage:

Ist es rechtlich zulässig, ihn auf diese Weise zu isolieren, um eine Beruhigung herbeizuführen? Ist es zulässig, die Tür zuzuhalten?

Damian 8 Jahre

Aufgrund mehrerer Konfliktsituationen wird sein Verhalten vehementer. Ich bringe ihn ins Zimmer, um zu beruhigen. Er kommt mehrfach heraus und wird wieder in das Zimmer gebracht. Er bewirft den Erzieher mit Gegenständen. Daraufhin hält ihn der Erzieher an den Armen fest. Nun beginnt Damian zu treten. Der Erzieher zieht ihn näher zu sich, um die Füße zu blockieren, spricht ruhig auf ihn ein. Nach einiger Zeit lässt der Erzieher los, geht aus dem Zimmer und hält die Türe zu.

Frage:

Wird hier eine rechtliche Grenze überschritten (Festhalten, Zimmertüre zuhalten) ?

Corinna 11 Jahre / Erzieherin

Alle Kinder werden aufgefordert, mehrfach auch Corinna, die am Klavier sitzt (ca 15 Min. lang). Die Erzieherin fasst sie an der Schulter: „sieh mich bitte an!“ Die Erzieherin fasst sie an den Handgelenken, dreht sie zu sich. C. schreit laut, reißt sich los und beginnt wieder Klavier zu spielen. Die Erz. will sie daran hindern, indem sie die Klavierklappe etwas senkt. C. schreit „aua“, obwohl die Klavierklappe sie noch nicht berührte. C. nimmt schließlich die Hände vom Klavier.

Frage:

Darf die Erzieherin Corinnas Hände vom Klavier nehmen? Soll die Klavierklappe nicht nach unten bewegt werden, da sich Corinna verletzen könnte?

Wieder Corinna 11 Jahre / Erzieher

C. will für die Schule ein Bild malen. Die Erzieher bitten sie zum Abendessen: sie solle zum Essen kommen, später gäbe es nichts mehr. C. sagt, sie habe keinen Hunger. Nachdem sie ihr Bild fertig gemalt hat, kommt sie an den Tisch, nimmt sich ein Schnitzel. Die Erzieher erwiedern, es gäbe für sie nichts, da es so abgesprochen sei und sie Hunger verneinte. C. nimmt sich dennoch das Schnitzel und beginnt zu essen. Die Erzieher nehmen ihr das Schnitzel weg.

Frage:

Darf in einer solchen Situation die Teilnahme am Essen untersagt werden?

Schutz vor falschen Anschuldigungen

D - 13 Jahre - spielt im Gruppenraum Klavier. Weil andere Kinder ihre Hausaufgaben machen, wird er von der Erzieherin gebeten, aufzuhören. D spielt weiter, auch nach erneuter Aufforderung. Die Erzieherin schließt langsam - ohne dass Ds Finger noch an den Tasten sind - die Klavierklappe. D schmolzt, dreht sich um und geht. Nach ca 10 Minuten kommt er zurück, beschwert sich, die Erzieherin habe ihm die Finger eingeklemmt. Er zeigt eine gerötete Stelle, welche die Erzieherin eindeutig als Zähneabdruck erkennt. D. fordert zum Arzt zu fahren, ob der Finger gebrochen sein. Wir fahren nicht.

2 Mädchen verschanzen sich entgegen einer Aufforderung der Erzieher im Bad, wo sie Tage zuvor viel Lärm und „Aufruhr“ machten. Die Erzieherin öffnet die Badtür, um eines der Mädchen heraus zu bitten. Da ein Mädchen unmittelbar hinter der Tür steht, wird es von der Tür berührt. Später macht sie der Erzieherin Vorwürfe: „Absicht, schwere Verletzung“

D 12 Jahre provoziert am Frühstückstisch

Andere Kinder und die Erzieher weisen ihn darauf hin, auf sich selbst zu achten. D wird wütend und geht auf sein Zimmer, kommt jedoch wieder und provoziert erneut. Die anderen Kinder suchen Hilfe beim Erzieher. D wird immer wütender. Er beginnt die Erzieherin immer wieder anzurempeln.

Fragen:

- Soll/ darf man ihn berühren oder soll man es lassen?
- Rechtlicher Hintergrund
- Wann greife ich zum Schutz Anderer (auch körperlich) ein?

Ein Jugendlicher hat sich mit einem scharfen Gegenstand Wunden am Arm zugefügt, wird deshalb von den Erziehern zum Arzt gebracht. Die Ärztin zeigt sich darüber empört, weil die Verletzungen ihrer Meinung nach nicht gravierend genug sind.

Ein Erzieher rangelt aus Freude u. Spaß mit Einverständnis des Jugendlichen. Dies ist als pädagogische Handlung eingestuft: Austesten von Kräften. Die Jungen zeigen sichtlich Freude daran und fordern es auch ein. Ein Jugendl. Äußert gegenüber anderen Jugendlichen, der Erzieher habe ihn geschlagen, auch - halbscherzhaft - gegenüber seinem Vormund.

Ein Jugendlicher steigt in einem Konfliktgespräch aus, indem er sich Ohrstöpsel in die Ohren steckt und mit seinem Handy Musik hört, auch aus dem Blickkontakt. Auf mehrmaliges Bitten dies zu unterlassen kommt keine Reaktion. Ist der Erzieher berechtigt, das Handy u. den Kopfhörer wegzunehmen? Aus pädagogischer Sicht ist es nicht förderlich, dem Jugendlichen dieses Machtverhalten durchgehen zu lassen.

Eskalierende Situation in der Gruppe: Streit zwischen 11jährigem D. und dem Mädchen S. gegenseitige Vorwürfe, schimpfen, D. schreit. Die Erzieherin versucht vergeblich ein Gespräch, ergreift keine Partei, D. wirft eine Bananenschale dann ein Handtuch nach ihr. Die Erzieherin versucht zu beschwichtigen, D. sollte sich erstmal hinsetzen: leichte Berührung an der Schulter Richtung Stuhl. D. ist beruhigt. Jemand betritt den Raum, fragt „was los ist“: soforti „explodiert D.: ergreift einen Stuhl, den er in den Raum wirft. D. wird in sein Zimmer geschickt, begleitet von einem Erzieher. Das Geschehen wird nachbearbeitet.

Frühstückstisch: 11jährige C. häuft sich den Teller übervoll, verlässt den Tisch, um sich entgegen der Vorgabe der Erzieher weitere Speisen zuzubereiten. Die Erzieherin geht hinterher, redet mit ihr und berührt sie am Arm. C. explodiert, nimmt eine Pfanne und holt zum Schlag gegen die Erzieherin aus. Diese wehrt sich, indem sie C. an beiden Handgelenken festhält. Dabei spricht sie ruhig und beschwichtigend mit C. bis diese die Hände herunternimmt. Anschließend Aussprache mit Weinen....

15jähriges Mädchen verlässt bei Konflikten jedes Mal den Raum, schmeißt die Tür und geht in die komplette Gesprächsverweigerung. 2 Erzieher folgen ihr ins Zimmer zur Konfliktklärung, wobei sich Einer so vor die Tür stellt, dass das Mädchen den Raum nicht verlassen kann. Entsprechende Versuche des Mädchens unterbindet der Erzieher ohne in körperlichen Kontakt zu gehen.

16jähriges Mädchen geht aus dem Kontakt während eines Konflikt, verweist die Erzieherin des Zimmers. Muss diese dem entsprechen? Darf sie im Zimmer bleiben, um den Konflikt weiterzuführen?

10jähriger Junge gerät in Wut, verhält sich aggressiv und wird handgreiflich gegen Mitbewohner und Betreuer. Er schlägt und tritt haltlos um sich. Der Erzieher bringt ihn auf den Boden, dreht ihn auf den Boden und hält ihn an den Händen mit der notwendigen Kraft, um ein Losreißen und weiteres Schlagen zu verhindern. Parallel dazu wird der Rettungsdienst gerufen.

10jähriger Junge läuft abends regelmäßig aus dem Haus, wenn es gilt ins Bett zu gehen. Er bezweckt, die Erzieher für sich zu beschäftigen. Die Erzieher verschließen die Tür, sodass er nicht herein könnte, wenn er denn wollte.

Weitere Beispiele:

- Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung die gekochte Mahlzeit. Das Kind erhält stattdessen nur ein „Butterbrot“.
- Kind verweigert jegliches Gemüse und ist nicht einmal bereit, zumindest davon zu probieren. Ohne Versuch, gibt es jedoch später keine Süßigkeiten mehr.
- Herausgeschöpftes Essen, das nicht aufgegessen wird, wird dem Kind zB. noch einmal zum Abendessen gereicht. Bevor dies nicht aufgegessen wird, gibt es nichts Neues mehr.

Bekleidung:

- Gegen den Willen des Kindes bestimmen BetreuerInnen, was das KJ anzuziehen hat.
- Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in einen „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Kinder müssen einen Teil ihres Taschengeldes zum Ansparen an die BetreuerInnen abgeben.

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, PC, Handy);
- bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Workshop/ sonstige Fallbeispiele

... wenn man dazu gezwungen ist, eine Mutter von ihrem Kind zu trennen: entweder temporär oder endgültig, um das Kindeswohl zu schützen. Eine Entscheidung, die viel mit Macht und subjektiver Bewertung einhergehen kann.

Nutzung von Babyphones im Rahmen des Datenschutzes

2 Jugendliche prügeln sich: darf der Betreuer dazwischen gehen, um beide zu trennen?

Ein Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und leicht in Richtung Tür gedreht.

Ein Jugendlicher steht drohend vor einem Betreuer und hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Der Betreuer nimmt ihm diesen ohne Zustimmung aus der Hand.

Workshop

Junge (8) nässt jede Nacht ein. Daher muss er immer morgens nach dem aufstehen duschen. An einem Schulmorgen verweigert er das Duschen. Alle ermunternd gemeinten Worte oder Aufforderungen motivieren ihn nicht. Die Diensthabende stellt ihn mehrfach (und im Verlauf auch immer aufs Neue) vor die Wahl, ob sie ihn duscht oder er sich selbst. Junge verweigert Antwort und Mitarbeit. Diensthabende zieht ihn aus, stellt ihn unter die Dusche und wäscht ihn.

Mädchen (8) möchte einen besonderen (teuren) Adventskalender haben. Sie will 10€ von ihrem angesparten Taschengeld dazu geben.

Mädchen (16), auf dem Weg in die Verselbständigung, schätzt ein, dass sie gut allein an den Kauf einer neuen Monatskarte denkt. Tatsächlich wird sie jedoch beim Schwarzfahren erwischt, fallen 60 € Bußgeld an. Im päd. Ansatz und realitätsentsprechend soll sie das Bußgeld von ihrem Taschengeld begleichen (sie erhält monatlich 64 €). Die Maßnahme wurde ausgesprochen, der Vormund stimmte im Nachgang zu. Wie verhält es sich, wenn der Vormund nicht zugestimmt hätte oder nicht erreichbar gewesen wäre?

Workshop

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

Ein Kind kotet ein. Im Hotel (Gruppenfahrt) darf er den Essenssaal nicht betreten, wenn es sich nicht sauber macht. Es verweigert dies, isst im Zimmer.

Ein Kind wird für Fehlverhalten eine gewisse Zeit ins Zimmer geschickt.

(Grundregel): wer aus der Schule geholt werden muss, hat 1 Stunde Zimmerstrafe am Nachmittag.

Handys, Gameboys etc. werden für Fehlverhalten eingezogen/ nur zu bestimmten Zeiten ausgeteilt.

Kein freier Internetzugang, freies Telefon

Ein Kind wird vor d. Tür gestellt, da es randaliert. Ein Betreuer geht mit hinaus.

Heimfahrten/Elternkontakte werden untersagt, auch Hobbys, Freunde treffen.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Ein Kind wird gehalten/fixiert, da es mit Dingen wirft und seinen Kopf gegen die Wand schlägt. Das Halten schmerzt dem Kind, verletzt es aber nicht.

Ich bat V. aufzuräumen. Normalerweise kein Problem: es wird mit Unterstützung aufgeräumt. Heute schimpfte sie, warum ich in ihre Schränke schaue. Das dürfe ich nicht. Geduldig erklärte ich es. Sie stellte sich taub, bedrängte mich, ihr das zu erklären, stellte sich in den Weg, gab sich laut. Immer wieder bat ich sie hinauszugehen, musste mich verteidigen, da sie mir wiederholt in den Bauch stieß, an meine Stirn tippte. Ich versuchte, das zu verhindern, indem ich ihre Hände abwehrte. Sie lief mir hinterher, provozierte, indem sie Türen zuhielt o. aufhielt, damit ich nicht vorbeikam, schubste mich, beleidigte mich: „doof, bekloppt, blöde Kuh, dummes Schwein“. Als ich ein weiteres Kind zu Bett brachte, knipste sie mehrfach das Licht aus, schloss die Tür. Im Wäscheraum wollte sie m. einsperren, machte das Licht aus, hielt die Tür von außen zu. Sie benutzte einen Besen, um mir mit dem Stiel zu drohen, stieß mir in Bauch und Oberschenkel. Ich griff mit einer Hand ihren Oberarm, um d. Schlimmste zu verhindern, entwendete ihr d. Besen. Dabei ging meine Kette kaputt. Sie ergriff Eimer Schmutzwasser, wollte mich begießen. Ich reagierte, sie wurde nass. Sie bespritzte mich wütend, indem sie in der Pfütze scharrte. Ich ertrug es. Sie stieß mich, spielte mit meinem Pullover, wollte meine Beine so stellen, dass sie sich darauf setzen konnte, hielt mir die Augen zu, wollte mir die Schuhe ausziehen. Höhnisch und arrogant forderte sie immer wieder, ich solle doch sagen, was mein Problem sei. Sie wollte mir eine Kapuze über den Kopf ziehen.

Welche Alternativen bestehen, um die Situation zu deeskalieren?

Zusätzlich ergeben sich noch folgende Fragen:

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

Regelmäßige Mahlzeiten:

Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung oder isst einseitig

Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle

Handy

Am heutigen Abend fragte ich pünktlich wie es die Gruppenregel besagt, Fabian nach seinem Handy (werden um 21 Uhr abgegeben). Er teilte mir mit, dass er sein Handy heute beim Schwimmen verloren habe. Dies kam mir schon sehr komisch vor. Um ca. 21:20 Uhr betrat ich sein Zimmer und entdeckte dabei sein Handy auf dem Bett. Ich nahm mir das Handy und eins der beiden daneben liegenden Ladegeräte und brachte es ins Büro. Anschließend betrat ich erneut Fabians Zimmer und schaute nochmal unter sein Kopfkissen. Ich entdeckte nun ein zweites Handy. Ich bat ihn mir das Handy abzugeben, er meinte jedoch ich hätte ihm nichts zu sagen (wäre schließlich nicht sein Vater) und seine Mutter würde anrufen. Nun kam Herrn Francke hinzu. Ich bot ihm nun mehrere Male an, seine Mutter vom Bürotelefon anzurufen, was er allerdings nicht wollte. Kurze Zeit später nahm er das Handy, zerschmetterte es auf dem Boden und lief wütend in Richtung Herrn Francke. Bevor er ihn jedoch erreichte, hielt ich ihn fest. Er wehrte sich so heftig, dass ich ihn für ca. 5 Sekunden am Boden festhalten musste. Anschließend bot ich ihm erneut an, seine Mutter anzurufen, was er dann auch tat. Er äußerte u.a im Gespräch mit ihr, dass er die Einrichtung wechseln und morgen das Jugendamt kontaktieren möchte. Nach dem Gespräch ging er auf sein Zimmer und schlief.

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsoffer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“).

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharret lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Welche Alternativen sind denkbar ?

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?